

# südburgenland plus

Verein zur Förderung der Lebensqualität in der Region

## Statuten

### Präambel

Im Rahmen von LEADER werden Ansätze zur Umsetzung hochwertiger, integrierter Strategien für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums gefördert. Die Ansätze sollen von aktiven, auf lokaler und regionaler Ebene tätigen Partnerschaften erarbeitet werden. Leader soll die AkteurInnen des ländlichen Raumes dabei unterstützen, Überlegungen über das Potenzial ihres Gebietes in einer längerfristigen Perspektive anzustellen.

## **§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „südburgenland plus“, Verein zur Förderung der Lebensqualität in der Region. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Südburgenland (Bezirke Oberwart, Güssing, Jennersdorf) und angrenzende Regionen innerhalb und außerhalb des Burgenlandes.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 7540 Güssing, Europastraße 1.
3. Die Tätigkeit des Vereines ist überparteilich.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in Zusammenhang mit der Entwicklung und Stärkung der Region Südburgenland auf Basis einer lokalen Strategie.

## **§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - a. Bewerbung und Abwicklung von Förderprogrammen, allen voran CLLD (Community-Led Local Development) gemäß Artikel 32-35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, (Verordnung (EU) 2021/1060, Artikel sind nicht notwendig) womit der Verein die Teilnahme und Anerkennung als „Lokale Aktionsgruppe“ bezweckt, wodurch die ländlichen Gebiete innerhalb der EU gestärkt werden sollen
  - b. Planung, Steuerung und Qualitätssicherung der Lokalen Entwicklungsstrategie
  - c. (Über-)regionaler Austausch bis hin zu nationalen und internationalen Kooperationen sowie Abstimmungen mit relevanten Institutionen.
  - d. Öffentlichkeits- und Informationsarbeit sowie Besprechungen, Versammlungen, Generalversammlungen, Innen- und Außenmarketing.
3. Als materielle Mittel dienen
  - a. Der Verein kann sich an Gesellschaften, die dem Vereinszweck dienen, beteiligen.
  - b. Zur Abdeckung eines finanziellen Bedarfs können je nach Bedarf Mitgliedsbeiträge eingehoben werden. Diese sind in der Generalversammlung zu beschließen.
  - c. Subventionen, Betreiben von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne der Bundesabgabenordnung, Vermächtnisse, Schenkungen.
  - d. Sonstige Mittel

## **§4 Mitgliedschaft**

1. **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die dazu beitragen den Vereinszweck zu erreichen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß. Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt darüber hinaus auch durch die Einleitung eines Konkursverfahrens.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand
  - a. wegen grober Verletzung der Pflichten aus der Mitgliedschaft
  - b. wenn dieses trotz mehrmaliger Mahnung, mit der Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge bzw. der von der Generalversammlung beschlossenen finanziellen Zuwendungen der Mitglieder mindestens 1 Jahr im Rückstand ist und
  - c. wegen unehrenhaften Verhaltensbeschlossen werden.
3. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle in der Mitgliedschaft begründeten Ansprüche, doch haben die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder ihren rückständigen und bereits beschlossenen Verpflichtungen nachzukommen.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Den Mitgliedern stehen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die Mitglieder sind im Sinne der jeweiligen Auflagen und der Beschlüsse des Vereines zur widmungsgerechten Verwendung von jeglichen Fördermitteln, die den Verein betreffen, verpflichtet.

## **§7 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereines sind:
  - a. die Generalversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Rechnungsprüfer und
  - d. das Schiedsgericht.

## §8 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung. Bei der Zusammensetzung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass diese eine ausgewogene repräsentative Gruppe aus unterschiedlichsten sozio-ökonomischen Bereichen des Südburgenlands ist, wobei auf die Gleichstellung der Geschlechter geachtet wird. Weder öffentliche Institutionen noch eine andere einzelne Interessensgruppierung darf dabei mehr als 49% der Stimmen haben.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung mittels Vollmacht ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahlen erfolgen geheim mit Abgabe von Stimmzetteln.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, wird von der Generalversammlung ein/e Vorsitzende/r für diese Versammlung gewählt.
10. Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in zu unterfertigen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

## §9 Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigungen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Bestellung und Enthebung der Funktionäre und Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer in geheimer Wahl
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
4. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

## §10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau, seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in, dem/der Schriftführer/in und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Ferner können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, jedoch darf die Zahl insgesamt 15 nicht übersteigen. Als kooptiertes aber nicht stimmberechtigtes Mitglied gehört auch der/die Geschäftsführer/in dem Vorstand an. Weiters kann der Vorstand ein zusätzliches, nicht stimmberechtigtes Mitglied kooptieren.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheidung eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass dieser eine ausgewogene repräsentative Gruppe aus unterschiedlichsten sozio-ökonomischen Bereichen des Südburgenlands ist, wobei auf die Gleichstellung der Geschlechter geachtet wird. Weder öffentliche Institutionen noch eine andere einzelne Interessensgruppierung darf dabei mehr als 49% der Stimmen haben. (Bürgermeister/in, Vizebürgermeister/in, Delegierte der Gemeinde, Bezirkshauptmann/-frau oder sein/ihr Vertreter/in, Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder Europäisches Parlament sind jedenfalls dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.)
4. Der Vorstand ist gleich Projektauswahlgremium. In dieser Rolle ist ferner sicherzustellen, dass der Frauenanteil mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausmacht.
5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind unbegrenzt wieder wählbar.
6. Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in schriftlich, durch Fax oder E-Mail zumindest drei Tage vor dem Termin einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Entspricht die Zusammensetzung des Vorstandes für seine Rolle als Projektauswahlgremium nicht den geforderten Kriterien (51% Zivilgesellschaft, mindestens je 40 % Frauen und Männer), so können

nicht anwesende Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer Woche im Rahmen einer digitalen E-Mail-Abstimmung per Mail abgeben (=Umlaufbeschluss).

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Obmanns/Obfrau. Folgende Beschlussfassungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen:
  - a. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - b. Einstellung von Angestellten des Vereines
  - c. Festlegung einer Geschäftsordnung
  - d. Festlegung von Projektauswahlkriterien
  - e. Als Projektauswahlgremium: Verplanung von Förderbudget auf Basis der Projektauswahlkriterien
  - f. Entscheidung über die Durchführung von Projekten entsprechend der gemeinschaftlich erarbeiteten Lokalen Entwicklungsstrategie
  - g. Anpassung der Lokalen Entwicklungsstrategie
  - h. Bildung des Controlling-Beirates
9. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, so ist für die jeweilige Sitzung ein/e Vorsitzende/r zu wählen.
10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Obmann/Obfrau, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
13. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen.
14. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen.
15. Der Vorstand hat für das Innenverhältnis eine Geschäftsordnung zu beschließen; insbesondere hat er auch zu beschließen, inwieweit die Führung laufender Geschäfte dem/der Geschäftsführer/in übertragen werden kann.
16. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene monetäre Vergütung für Aufwand und Kosten. Diese Vergütung ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

## **§10.1 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:
  - a. Vorbereitung und Einberufen von Generalversammlungen

- b. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- c. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- d. Festlegung einer Geschäftsordnung
- e. Festlegung von Projektauswahlkriterien
- f. Wahrnehmung der Rolle als Projektauswahlgremium, d.h. Verplanung von Förderbudget auf Basis der Projektauswahlkriterien
- g. Entscheidung über die Durchführung von Projekten entsprechend der gemeinschaftlich erarbeiteten Lokalen Entwicklungsstrategie
- h. Anpassung der Lokalen Entwicklungsstrategie
- i. Bildung des Controlling-Beirates

## **§10.2 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Dem/der Obmann/Obfrau obliegt die Vertretung des Vereines nach innen und insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan, welches unverzüglich einzuberufen ist.
2. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

## **§10.3 Der/Die Geschäftsführer/in**

1. Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand weisungsgebunden. Er/Sie hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der Aufgaben und der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er/Sie ist Vorgesetzte/r aller Angestellten des Vereines.
2. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt, ob und wieweit der/die Geschäftsführer/in einzelne Aufgaben des Vorstandes selbständig wahrnehmen darf. Diese Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt auch den Umfang der Zeichnungsberechtigung des/der Geschäftsführer/in.

## **§10.4 Controlling-Beirat**

1. Der Controlling-Beirat wird aus ausgewählten Mitgliedern des Vorstandes gebildet. Der Vorstand kann ergänzend zu ausgewählten Mitgliedern Fachexpert/innen mit beratender Stimme in kooptierter Form beiziehen. Der Controlling-Beirat besteht mindestens aus 3 und maximal aus 12 Personen. An den Sitzungen nimmt auch der/die Geschäftsführer/in als kooptiertes Mitglied teil.
2. Dem Controlling-Beirat obliegt die laufende Beobachtung und Überprüfung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie. Er hat dem Vorstand über die Ergebnisse der Überprüfungen in Form eines Fortschrittberichts zu berichten und eine Empfehlung (i.S.v. Einsatz von Steuerungsinstrumenten, Anpassung der Strategie) abzugeben.

## **§11 Die Rechnungsprüfer**

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **§12 Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Je zwei hiervon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.
6. Über die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind Protokolle zu führen.

## **§13 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.